
S 26 (22,46) RA 128/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 (22,46) RA 128/04
Datum	22.06.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch auf Zahlung großer Witwenrente für den Zeitraum 01.11.2003 bis 31.01.2005.

Die 1960 geborene Klägerin ist die Witwe des am 11.06.1998 verstorbenen H. L. Sie ist Mutter von vier Kindern. Das jüngste Kind ist die 1985 geborene Adoptivtochter J. L.

Mit Bescheid vom 30.10.1998 bewilligte die Beklagte der Klägerin große Witwenrente beginnend mit dem 11.06.1998 (Todestag des Versicherten).

Die Adoptivtochter der Klägerin ist geistig minderbegabt und lernbehindert. Sie befand sich von Januar 2002 bis Februar 2005 in einer seit März 2003 vom Arbeitsamt finanzierten Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Christlichen Jugenddorfwerk (CJD) Jugenddorf-Christophorus-Schule E - Berufskolleg, einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten

Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Parallel hierzu â von Januar 2002 bis August 2005 â wurde K. L. im CJD Jugenddorf E, Jugendhilfe, in dessen Einrichtung f¼r betreutes Wohnen an Werktagen ganztÃgig durch zwei Bezugsbetreuer betreut. Diese MaÃnahme wurde durch das Jugendamt G in Kooperation mit dem Jugendamt V finanziert. WÃhrend dieser Zeit war die KlÃgerin voll erwerbstÃtig.

Mit Bescheid vom 27.10.2003 bewilligte die Beklagte der KlÃgerin ab dem 01.11.2003 nur noch eine kleine Witwenrente. Den Wegfall der groÃen Witwenrente begrÃndete die Beklagte mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Tochter K. L. am 18.10.2003. Die Neuberechnung der kleinen Witwenrente erfolgte mittels Bescheid der Beklagten vom 16.01.2004.

Gegen letzteren Bescheid legte die KlÃgerin mit Schreiben vom 04.03.2004 Widerspruch ein. Zur BegrÃndung f¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass sie nach wie vor ihre Tochter K. versorge, indem eine Betreuung im christlichen Jugenddorf E f¼r sie eingerichtet sei. Denn die Tochter sei seelisch stark behindert; es bestehe eine grenzwertige Behinderung zwischen geistiger und Lernbehinderung.

Wegen Ãberschreitung der einmonatigen Widerspruchsfrist legte die Beklagte den "Widerspruch" der KlÃgerin als ÃberprÃfungsantrag gegen die Bescheide vom 27.10.2003 und 16.01.2004 nach Â§ 44 des Sozialgesetzbuches â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) aus und lehnte diesen mit Bescheid vom 12.03.2004 ab. Zur BegrÃndung f¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass die von der KlÃgerin geltend gemachte Sorge f¼r eine Ãber 18jÃhriges behindertes Kind nicht vorliege, da das Kind in einem Heim untergebracht sei, so dass eine Sorge in "hÃuslicher Gemeinschaft", wie es das Gesetz f¼r die Weiterzahlung groÃer Witwenrente verlange (Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung â [SGB VI]), nicht vorliege.

Dagegen legte die KlÃgerin fristgerecht Widerspruch ein und begrÃndete diesen im Wesentlichen damit, dass die Tochter durch sie versorgt werde. K. sei an Wochenenden, sÃmtlichen Ferien und im Krankheitsfall bei ihr. In der Woche werde sie zum Zwecke der F¼rderung in dem CJD E geschult.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.09.2004 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃgerin als unbegrÃndet zurÃck. Die Voraussetzungen f¼r eine Weiterzahlung groÃer Witwenrente lÃgen nicht vor, da die Tochter der KlÃgerin in einem Heim untergebracht sei, so dass eine Sorge in hÃuslicher Gemeinschaft nicht vorliege.

Hiergegen richtet sich die am 13.10.2004 erhobene Klage. Zur BegrÃndung macht die KlÃgerin im Wesentlichen geltend, dass die hÃusliche Gemeinschaft mit der Tochter K. fortbestehe und nicht durch den Aufenthalt im E Internat aufgehoben sei. Dieser diene nur Schulzwecken. Lebensmittelpunkt sei nach wie vor die Wohnung der Mutter. Hier verbringe K. ihre Wochenenden und die Ferien. Auch hole sie ihre

Tochter bei Krankheiten oder sonstigen Krisensituationen nach Hause. Sie habe sich schweren Herzens entschlossen, K. ins Internat zu geben, da dies im Interesse des lernbehinderten Kindes die beste Lösung sei. Dafür dürfe sie jetzt nicht "doppelt bestraft" werden.

Mit Bescheid vom 02.12.2004 hat die Beklagte der Klägerin beginnend mit dem 01.02.2005 wieder große Witwenrente bewilligt, weil die Klägerin am 26.01.2005 das 45. Lebensjahr vollendete.

Die Klägerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 12.03.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.09.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Rücknahme der Bescheide vom 27.10.2003 und 16.01.2004 für die Zeit vom 01.11.2003 bis 31.01.2005 große Witwenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Das Gericht hat schriftliche Auskünfte sowohl beim CJD-Jugenddorf Christophorusschule E als auch beim CJD E Jugendhilfe (Betreuungseinrichtung) eingeholt, um Einzelheiten der schulischen und außerschulischen Betreuung der Tochter der Klägerin aufzuklären. Dabei sind im Wesentlichen folgende Auskünfte erteilt worden:

Laut Christophorusschule besuchte K. L: von März 2003 bis Februar 2005 den Förderlehrgang F 3. Dieser habe in kleinen Gruppen eine spezifische sonderpädagogische Förderung ermöglicht, die angesichts der diagnostizierten Behinderungen bei K. L. erforderlich gewesen sei. Die Tochter der Klägerin habe eine deutliche Lernbehinderung aufgewiesen. Hinzu kämen Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Der Förderbedarf sei aufgrund dieser Entwicklung während der gesamten Unterrichtszeit intensiver gewesen als in einer allgemeinbildenden Schule. Die schulische Betreuung von K. L: habe während der Schulzeit und der Kernunterweisungszeit von 39 Std. pro Woche (mit Ausnahme der Wochenenden und der Ferien) stattgefunden, darüber hinaus von der Jugendhilfe in der betreuten Wohneinrichtung. Die Tochter der Klägerin habe kleinschrittige Vorwärtsbewegungen gezeigt, die immer wieder auftretenden Stimmungsschwankungen und ihr recht geringes Durchhaltevermögen hätten jeweils zu einem vorzeitigen Ende des Praktikums geführt. Das begleitende Wohnen sei für K. Ls Nachreife unerlässlich.

Das CJD-Jugenddorf E Jugendhilfe hat zusammenfassend folgende Auskünfte erteilt: K. L. E sei von Januar 2002 bis August 2005 durch zwei Bezugsbetreuer betreut worden. Die Betreuung habe 24 Stunden am Tag in der Regelgruppe inklusive des Förderlehrgangs und einer Projektorientierungsmaßnahme stattgefunden. Mit Ausnahme des Förderlehrgangs und der Projektorientierungsmaßnahme habe die Betreuung auch an den Wochenenden und in den Ferien stattgefunden. Die Mutter sei in Kooperation mit dem Jugendamt

an den Heimfahrtwochenenden und Weihnachten etc. mit der Betreuung von K. L befasst gewesen; dies ca. 65 Std. im Monat. Frau L habe betreut werden müssen, weil sie unter seelischen Störungen, psychischer Labilität, Selbstgefährdung, selbstzerstörerischen Tendenzen und depressiven Stimmungsschwankungen gelitten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und auf die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin ist nicht gem. [Â§ 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beschwert, da sich der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 12.03.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.09.2004 als rechtmäßig erweist.

Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Bescheide über die Gewährung einer kleinen Witwenrente vom 27.10.2003 und 16.01.2004 nach Maßgabe des [Â§ 44 SGB X](#) zurückzunehmen. Denn der Klägerin stand im Zeitraum vom 01.11.2003 bis 31.01.2005 nur die kleine Witwenrente gem. [Â§ 46 Abs. 1 SGB VI](#) zu.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb u.a. Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Klägerin hat für den Zeitraum 01.11.2003 bis 31.01.2005 keinen Anspruch auf Gewährung großer Witwenrente nach Maßgabe des [Â§ 46 Abs. 2 SGB VI](#).

Gemäß [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwen- bzw. Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, 2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder 3. erwerbsgemindert sind.

Nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) steht der Erziehung die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

Ein Anspruch auf Gewährung groÑer Witwenrente nach [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) scheidet im streitgegenständlichen Zeitraum schon daran, dass die jÑngste Tochter der KlÑgerin am 18.10.2003 ihr 18. Lebensjahr vollendete, so dass die Anspruchsvoraussetzung des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) mit Ablauf des 31.10.2003 wegfiel (s. [Â§ 100 Abs. 3, 102 Abs. 3 SGB VI](#)). Erst als die KlÑgerin am 26.01.2005 ihr 45. Lebensjahr vollendete, hatte sie wegen [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) erneut Anspruch auf groÑe Witwenrente ab dem 01.02.2005 (s. [Â§ 99 Abs. 2 SGB VI](#)).

Die Gewährung groÑer Witwenrente an die KlÑgerin zwischen dem 01.11.2003 und 31.01.2005 kommt aber auch nicht nach der hier streitentscheidenden Norm des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) in Betracht. Zwar ist die 18jÑhrige Tochter der KlÑgerin K. L wegen einer geistigen oder seelischen Behinderung auÑer Stande, sich selbst zu unterhalten. Die KlÑgerin hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum jedoch keine "Sorge" fÑr ihre jÑngste Tochter in "hÑuslicher Gemeinschaft" ausgeÑbt.

Nach dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen steht zur  berzeugung der Kammer fest, dass die Tochter der KlÑgerin im maÑgeblichen Zeitraum von Montag bis Freitag im Regelfall ganztÑgig in den Einrichtungen des Christlichen Jugenddorfes E betreut worden ist. Als SchÑlerin mit sonderp dagogischem F rderbedarf wurde sie zum einen von Kr ften der CJD Jugenddorf Christophorusschule E   Berufskolleg w hrend der Schulzeit sowie der Kernunterweisungszeit von 39 Stunden in der Woche mit Ausnahme des Wochenendes und der Ferien betreut. Letztlich streitentscheidend ist jedoch, dass K. L auch auÑerhalb der Schulzeit an Werktagen 24 Stunden tÑglich in der Regelgruppe im Rahmen einer Einrichtung der Jugendhilfe des CJD E zum betreuten Wohnen von festen Bezugsbetreuern betreut worden ist. Zwar war auch die KlÑgerin in die Betreuung der Tochter eingebunden. Soweit sich diese in der m tterlichen Wohnung vollzog, erstreckte sie sich aber nur auf das Wochenende, die Ferien sowie auf Krankheiten und (mit den Worten der KlÑgerin) "Krisensituationen". Dabei summierte sich die Betreuung durch die KlÑgerin auf lediglich ca. 65 Stunden im Monat.

Die Kammer st tzt dieses Ermittlungsergebnis in erster Linie auf die glaubhaften schriftlichen Ausk nfte der CJD Jugenddorf Christophorusschule E   Berufskolleg sowie der Jugendhilfe des CJD E. Diese werden von der KlÑgerin nicht in Zweifel gezogen, auch wenn sie   wie in der m ndlichen Verhandlung vor der Kammer ausgef hrt   Vorbehalte gegen Art und Weise der Betreuung gehabt haben mag. Jedenfalls ist die ganztÑgige auÑerh usliche Betreuung der jÑngsten Tochter der KlÑgerin im CJD Jugenddorf E zumindest an fÑnf (Werk-)Tagen in der Woche unstrittig. Dies leuchtet auch deswegen ein, weil eben nicht nur die intensive schulische Betreuung aufgrund ihres sonderp dagogischen F rderungsbedarfs erforderlich war, sondern ebenso die Betreuung in einer Wohneinrichtung der Jugendhilfe angesichts der seelischen St rungen der Tochter mitsamt ihren eine h usliche Betreuung erschwerenden Begleiterscheinungen (Labilit t, Selbstgef hrdung, selbstzerst rerische Tendenzen, depressive Stimmungsschwankungen). Die KlÑgerin selbst hat ausgef hrt, dass diese

Intensivbetreuung außerhalb des Hauses die beste Lösung für K. L. darstelle.

Angesichts dieses Sachverhaltes fehlt es an einer "Sorge" der Klägerin für ihr behindertes Kind "in häuslicher Gemeinschaft". Allerdings ist weder der Begriff der "Sorge" noch derjenige der "häuslichen Gemeinschaft" in [§ 48 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) definiert. Diese Begriffe müssen dementsprechend ausgelegt werden. Hierbei ist vom Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck, soweit er im Gesetz zumindest andeutungsweise seinen Niederschlag gefunden hat, auszugehen. Dabei hat keine Auslegungsmethode absoluten Vorrang, sondern ist im Gesamtzusammenhang der betr. Regelung zu betrachten.

Hiernach muss der Begriff der "häuslichen Gemeinschaft" eng ausgelegt werden. [§ 48 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) stellt in systematischer Hinsicht zunächst eine Ausnahmevorschrift dar (s. KassKomm/Gärtner, Stand: März 2005, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 39). Denn sie weicht von dem in [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) niedergelegten Grundprinzip ab, dass die Gewährung großer Witwenrente bei Erziehung eines (eigenen) Kindes an die Nichtvollendung seines 18. Lebensjahres geknüpft ist. Das Gesetz verbindet den Anspruch auf große Witwenrente demzufolge im Grundsatz mit der bürgerlich-rechtlichen Erziehungsberechtigung und -verpflichtung, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, also mit Eintritt von dessen Volljährigkeit, endet (s. [§ 2, 1626, 1631 BGB](#); so schon zur Vorgängerregelung BSG 21.09.1983 SozR 2200 § 1268 Nr. 22; s. auch KassKomm/Gärtner, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 27; Wannagat/J. Schmitt, Stand: Juni 1993, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 29). Selbst wenn der Begriff der "Erziehung" im Rentenversicherungsrecht mehr in einem tatsächlichen Sinne zu verstehen sein sollte, so ist doch die Minderjährigkeit des Kindes und deren Ende mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) das rechtlich ausschlaggebende Moment für den Anspruch auf große Witwenrente bzw. dessen Wegfall (vgl. BSG 16.05.2001 SozR 3-2600 § 243 Nr. 8). Nur die der Erziehung gleichgestellte Sorge für ein behindertes volljähriges Kind unter dem Kautel der häuslichen Gemeinschaft durchbricht diesen Grundsatz, was für eine enge Auslegung dieses Begriffs spricht.

Dementsprechend setzt der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zu [§ 46 SGB VI](#) i.d.F. des Rentenreformgesetzes (RRG 1992) den Begriff der "häuslichen Gemeinschaft" mit der engen Voraussetzung gleich, dass das behinderte Kind "zu Hause versorgt" wird (s. Begr. BR-Drs. 120/89, S. 164). Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist folglich auch im Zusammenhang mit dem Begriff der "Sorge" zu sehen. Sorge bedeutet tatsächliche Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung (Wannagat/J. Schmitt, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 33). Damit ist eine Versorgung durch eine nicht nur vorübergehende auswärtige Unterbringung, insbesondere in einem Heim oder einer heim-ähnlichen Einrichtung jedoch unvereinbar und erfüllt die Voraussetzungen des [§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) nicht (vgl. KassKomm/Gärtner, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 44; Wannagat/J. Schmitt, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 33; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Hdb. d. Rentenversicherung, Stand: Januar 1993, [§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 34).

Etwas anderes gilt nur, wenn das häusliche Zusammenleben mit dem Kind nur vorübergehend unterbrochen wurde, etwa durch eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder internatmäßige Aufnahme in ein Berufsbildungswerk für einige Monate zwecks Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (Zweng/Scheerer/Buschmann/DÄrr, a.a.O., [Â§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 34).

Hiervon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die internatmäßige Unterbringung der Tochter der Klägerin in der betreuten Wohneinrichtung des CJD E diente nicht ausschließlich der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit (hierfür war die Christophorus-Schule zuständig), sondern ausweislich der schriftlichen Auskunft der Jugendhilfe des CJD E auch der erforderlichen Nachreife aufgrund Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung. Die intendierte Eingliederung war mithin nicht allein "erwerbsmäßiger" Natur, sondern diente auch der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung. Zudem war die Unterbringung nicht auf einige Monate beschränkt. Die regelmäßigen Wochenend- und Ferienheimfahrten der Tochter der Klägerin sowie ihr Aufenthalt in der mütterlichen Wohnung bei Krankheit ändern nichts am Ergebnis. Denn daraus kann nicht gefolgert werden, dass die häusliche Gemeinschaft zwischen Klägerin und Tochter nur unterbrochen wurde. Im Gegenteil wurde damit nur die ständige außerhäusliche Betreuung der Tochter im CJD-Jugenddorf unterbrochen, die schon zeitlich den eindeutigen Schwerpunkt bildete.

Für dieses Ergebnis spricht neben der grammatikalischen und systematischen Auslegung sowie der Entstehungsgeschichte des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) endlich auch der Sinn und Zweck der Norm. Mit dem grundsätzlichen Ende der Anspruchsberechtigung auf eine große Witwenrente aufgrund Eintritts der Volljährigkeit des Kindes geht das Gesetz davon aus, dass die Witwe oder der Witwer durch das Kind nicht mehr an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Die Einkommensersatzfunktion der großen Witwenrente gelangt in Wegfall. Die Ausnahme des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) wird dementsprechend damit gerechtfertigt, dass der Berechtigte durch die häusliche Versorgung des behinderten volljährigen Kindes gebunden und deshalb an der Aufnahme einer Berufstätigkeit gehindert ist. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden (Verbandskommentar, Stand: Mai 2005, [Â§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 6.3). Hier ist die Klägerin während des streitigen Zeitraums jedoch durchgehend voll erwerbstätig gewesen. Allerdings wäre die Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit nach dem Wortlaut des [Â§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) kein Ausschlussgrund für die große Witwenrente, da allein entscheidend ist, ob der Berechtigte tatsächlich in häuslicher Gemeinschaft für das behinderte Kind sorgt (Verbandskommentar, [Â§ 46 SGB VI](#) Rdnr. 6.3). Da dies hier nicht der Fall ist (s.o.), kann dieser Aspekt letztlich dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024